

§ 5 NÜV 2022 Verweigerung der Nummernübertragung

NÜV 2022 - Nummernübertragungsverordnung 2022

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Eine Nummernübertragung darf insbesondere aus folgenden Gründen verweigert werden:
 1. 1. die zu übertragende Nummer ist, mit Ausnahme von Abs. 2 Z 9, beim abgebenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter keinem Endnutzer zur Nutzung zugewiesen worden;
 2. 2. die zu übertragende Nummer ist einem anderen Endnutzer zugewiesen;
 3. 3. für die zu übertragende Nummer wurde bereits ein Übertragungsprozess eingeleitet;
 4. 4. der Antrag auf Nummernübertragung langt beim aufnehmenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter später als 90 Tage nach dem Datum der Nummernübertragungsinformation ein;
 5. 5. der vom Endnutzer gewünschte Zeitpunkt für die Nummernübertragung liegt später als 100 Tage nach dem Datum der Nummernübertragungsinformation;
 6. 6. einzelne Nummern eines mobilen VPN mit Kopfnummer sollen übertragen werden.
2. (2) Die Nummernübertragung darf insbesondere aus folgenden Gründen nicht verweigert werden:
 1. 1. bei bestehender Mindestvertragsdauer (Kündigungsverzicht);
 2. 2. innerhalb einer Kündigungsfrist;
 3. 3. bei Inanspruchnahme einer gesperrten oder subventionierten Endeinrichtung durch den Endnutzer;
 4. 4. bei Überlassung einer Nummer in Form einer speziellen Ziffernkombination auf Wunsch des Endnutzers oder unter besonderen Bedingungen;
 5. 5. bei Vorliegen besonderer Vertragstypen;
 6. 6. wenn der Endnutzer gegenüber dem abgebenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter im Zahlungsrückstand ist;
 7. 7. wenn bei aufrechter Vertragsverhältnis die zu übertragende Nummer gesperrt ist;
 8. 8. bei Inanspruchnahme des außerordentlichen Kündigungsrechts gemäß § 135 Abs. 8 TKG 2021;
 9. 9. wenn die Nummernübertragung innerhalb eines Monats nach Vertragsende beim aufnehmenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter beantragt wurde, es sei denn, der Endnutzer hat ausdrücklich auf dieses Recht verzichtet.

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at